

Jul. Aug. Zalus in Prag, Vinohrady 856.
Masaryk, T. G.: Palacký's Idee des böhmischen Volkes. 8°. (74 S.) 1. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- W. W. Kaufmann in Leipzig.** 1674
 Heß, Rom u. Jerusalem. Ca. 2 M.
- A. Liesching & Co. in Stuttgart.** 1676
 Jaeger, die deutsche Hagelversicherung. 2 M.
- Gustav Schmidt (vorm. Robert Oppenheim) in Berlin.** 1673
 Loebner, der Zwergobstbaum. 2 M 50 S; geb. 3 M 50 S.
- W. Spemann in Berlin.** 1676
 Repertorium für Kunstwissenschaft. XXII. Bd. 24 M.

Wilhelm Süßerott in Berlin. 1675

- Belg, die Vorgeschichte von Mecklenburg. 6 M.
 — 4 Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg. Ca. 3 M.
 Benjes, Grundriß der Mecklenburgischen Geschichte. 2. Aufl. 80 S.
 Freybe, das älteste mecklenburger Karfreitagslied. 2 M.

J. J. Weber in Leipzig. 1675

- Webers illustrierte Katechismen: 2
 Smitt, Freimaurerei. 2. Aufl. Geb. 2 M.
 Arenz, Geographie. 5. Aufl. Geb. 3 M 50 S.
 v. Sacken, Heraldik. 6. Aufl. Geb. 2 M.
 Dannenberg, Münzkunde. 2. Aufl. Geb. 4 M.
 Bietsch, Raumberechnung. 4. Aufl. Geb. 1 M 80 S.
 Uster, Willen. 7. Aufl. Geb. 5 M.

Georg Wigand in Leipzig. 1675

- Weichelt, Lasset die Kindlein zu mir kommen. 3 M; geb. 4 M.

Nichtamtlicher Teil.

Der Entwurf eines neuen Postgesetzes und der Buchhandel.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 41.)

In seiner Nummer vom 26. Februar greift das »Deutsche Blatt« einen Artikel im Börsenblatt Nr. 41 vom 18. Februar an. Ohne den Verfasser dieses letzteren Artikels zu kennen, will ich gegenüber dem unnötig scharfen Ton des »Deutschen Blattes« einige Worte hierzu sagen.

Das »Deutsche Blatt« hat völlig unrecht, wenn es die buchhändlerischen Bestell-Anstalten mit Privatpostanstalten vergleicht. Die ersteren halten den Verkehr lediglich zwischen Genossen eines und desselben Berufes aufrecht; Bestellanstalten sind keine Erwerbsanstalten, während die Privatpostanstalten jedermann ohne Wahl mit der Absicht des Erwerbes dienen. Es liegt im Interesse des Gesamtbuchhandels nach außen hin — wenn dies überhaupt nötig — ganz besonders diesen Unterschied festzuhalten. Im übrigen möchte es am Platze sein, unsere »Bureaucratie« lieber nicht anzugreifen und von Dingen zu schweigen, die bislang noch nicht in den Streit hineingezogen waren.

Wenn das »Deutsche Blatt« sagt:

»... Aber noch viel sicherer kann man prophezeien, daß in absehbarer Zeit irgend ein strebsamer Assessor oder Geheimrat zu der Erkenntnis kommen wird, der Fiskus könne die Gewinne der Kommissions-Geschäfte und Bestellanstalten besser gebrauchen als deren Betriebs-Unternehmer,«

so ist es mir unmöglich, ihm in einer derartigen Behandlung der Sachlage Folge zu leisten.

Unsere Regierung wird nicht unsern Beruf in den Grundlagen seines Verkehrs angreifen und die alte, durch länger als ein halbes Jahrhundert sorgfältig und gesetzmäßig entwickelte Organisation eines großen Gewerbebetriebes zerstören wollen. Der Verfasser des Artikels im »Deutschen Blatte« mag es getrost dem Buchhandel überlassen, für sich selbst zu sorgen, und unterlassen, in einem politischen Blatte vor Nichtkennern der buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse für die Einrichtungen des Buchhandels einzutreten.

Warum, so frage ich mich, bringt die politische Tagespresse plötzlich uns Buchhändlern eine so wohlwollende Fürsorge entgegen? Sollte es nicht vielleicht nur den Zweck haben, uns zum Mittkampf gegen den »Postzeitungstarif« aufzustacheln? Sollen wir Buchhändler für die der politischen Tagespresse zu gewährende Freiheit eintreten, um so diese Konkurrenz unserer Erzeugnisse noch mehr zu kräftigen? Dazu würde, um mit den Worten des »Deutschen Blattes« zu reden, eine naive Auffassung der Sachlage gehören. Frjh.

Die Formfreiheit der Verlagsverträge.¹

(Vgl. Börsenblatt 1897 Nr. 214, 220; 1898 Nr. 37, 170.)

Bekanntlich ist seit der Verkündung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Handelsgesetzbuchs die Streitfrage aufgetaucht und in verschiedenem Sinne beantwortet worden, ob nicht infolge der Aufhebung des Artikels 317 des bisher geltenden Handelsgesetzbuchs für den Abschluß der Verlags- und Versicherungsverträge wieder der dem früheren Recht bekannte Formenzwang eingeführt worden sei, also insbesondere die Notwendigkeit des Abschlusses schriftlicher Verträge.

Nach Artikel 75 und 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst besondere Vorschriften darüber getroffen worden sind, und das Gleiche gilt von dem Verlagsrecht. Die Auffassung, daß trotzdem der Abschluß von Verlagsverträgen nicht notwendig in schriftlicher Form zu erfolgen habe, hat gute Vertretung gefunden, vor allem um deswillen, weil sie dem tatsächlichen Bedürfnis des Verkehrs entspricht und auch mit dem modernen Rechtsbewußtsein in Einklang steht, wie dieses im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst zum Ausdruck gekommen ist. Gleichwohl ist auch die gegenteilige Auffassung von namhaften Rechtslehrern und Schriftstellern verteidigt worden.

Angeichts dieser Sachlage ist es zweifellos sehr richtig, daß die Landesgesetzgebung sich bestrebt, hierüber Klarheit zu schaffen, und um deswillen kann es nur begrüßt werden, daß der Entwurf des preussischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 unzweideutig die Entscheidung zu gunsten der Formfreiheit giebt. Die in Preußen abgeschlossenen Verlagsverträge bedürfen also der schriftlichen Vereinbarung nicht; sie können nicht minder formfrei abgeschlossen werden wie alle übrigen Rechtsgeschäfte, und hiermit wird eine Unsicherheit des Rechtslebens beseitigt, deren praktische Bedeutung keineswegs unterschätzt werden kann.

Es liegt im Interesse des gesamten buchhändlerischen Verlagsverkehrs, daß das Vorgehen der preussischen Gesetzgebung seitens der anderen Bundesstaaten nachgeahmt werde, soweit für deren Gebiet die Rechtslage die gleiche ist wie für die preussische Gesetzgebung, d. h. soweit in ihrem Gebiete besondere verlagsrechtliche Bestimmungen noch als gültig anzusehen sind, durch welche ein Formenzwang für den Abschluß von Verlagsverträgen eingeführt ist. Wenigstens dem dringenden Bedürfnis wird hierdurch bis zum Erlaß eines Reichs-Verlagsgesetzes einigermaßen Rechnung getragen.!